



Lösungshinweise zur Klausur Recht für Patentanwälte, „Hagen 1“ vom 31.05.2021

Fall	Punkte
Hat H gegen M einen Anspruch auf Herausgabe der Hölzer aus § 985 BGB?	10
Rechtsfähigkeit der M-AG, § 1 AktG	5
Rechtsfähigkeit der H-GmbH, § 13 GmbHG	5
Eigentumsverlust der H nach § 929 s. 1 BGB	5
Übergabe (+)	5
Einigung zur Eigentumsübertragung (-) Vgl. § 449 BGB/ den hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt. Eigentum sollte erst übergehen, wenn Kaufpreis gezahlt (Bedingung), hier nicht eingetreten.	15
M ist Besitzerin, da tatsächliche Sachherrschaft (§ 854 BGB)	5
Recht zum Besitz nach § 986 BGB? Könnte sich aus dem Kaufvertrag nach § 433 BGB ergeben. Klarstellend auch § 449 Abs. 2 BGB: Herausgabe kann erst nach Rücktritt verlangt werden. Rücktritt nötig § 323 BGB	15
Nichtleistung trotz Fälligkeit (+) AGB legen Fälligkeit auf 2W ab Lieferung, hier Frist abgelaufen	5
Vereinbarung Fälligkeit in AGB nach § 307 BGB unbedenklich (Beachte: Eingeschränkte Prüfung aufgrund § 310 BGB)	10
Erklärung Rücktritt nach § 349 BGB (-)	5
Auslegung des Herausgabeverlangens als Rücktrittserklärung (+/-) §§ 133, 157 BGB	10
Fristsetzung (-), auch nicht entbehrlich nach § 323 Abs. 2 BGB	5

Abwandlung	Punkte
Wer ist Eigentümer der 5 Schlafzimmer?	-
Holz stand ursprünglich im Eigentum der H	-
Verlust durch Übergabe (-), s.o.	5
Eigentumserwerb an den Schlafzimmern durch M nach § 950 BGB (-) § 950 BGB abbedungen bzw. geändert durch Parteivereinbarung (§ 3 der AGB) Sogenannte Verarbeitungsklausel: Die Verarbeitung geschieht für den Verkäufer ¹	15
Wirksame Einbeziehung von § 3 der AGB (+) ²	5
Eigentumsübergang an den 5 Schlafzimmern an die LLL durch § 929 S. 1 BGB (-) Übergabe (+), Einigung (+), aber Berechtigung Verkäufer (M) fehlt (-)	10
Gutgläubiger Erwerb durch Übereignung §§ 929, 932 BGB (+)	10
Wirksame Vertretung der LLL durch den P Eigene WE (+), im Namen der LLL (+) mit Prokura (§ 164 iVm §§ 48, 49 HGB)	10
Einigung über Eigentumserwerb von LLL (durch P) mit M (+) und Übergabe	5
Gutgläubigkeit? § 932 Abs. 2 BGB Bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass M nicht Eigentümer ist	5
P weiß nichts von Eigentumsvorbehalt der Verwendungsklausel o.ä. Zurechnung der Unkenntnis des P an LLL durch § 166 BGB	10
Ergebnis: LLL ist Eigentümerin an den 5 Schlafzimmern geworden	5

¹ Streit, ob § 950 abdingbar ist. Sofern man die Abdingbarkeit bejaht, fällt Eigentum an der neu hergestellten Sache unmittelbar an Vorbehaltsverkäufer. Meinung, die Abdingbarkeit vereint, geht von antizipierender (=vorweggenommener) Einigung über Eigentumsübergang an der neuen Sache aus. In diesem Fall wäre Vorbehaltskäufer noch für 1 juristische Sekunde Eigentümer. Im Ergebnis wird nach beiden Ansichten der Vorbehaltsverkäufer Eigentümer an der neuen Sache. Die Annahme, dass Vorbehaltskäufer (hier: M) dauerhaft Eigentümer bleibt, ist nicht vertretbar.

² Siehe Fall